



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. März 1981

Nr. 1483

Die Einwohnergemeinde Kappel legt den Strassen- und Bau-
linienplan "Dachsmatt West" zur Genehmigung vor.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

Die Dachsmattstrasse soll entlang der Westgrenze der Bauzone von der Mittelgäustrasse (Kantonsstrasse) rund 110 m nach Norden und von dort nach Osten in den bereits bestehenden Teil der Dachsmattstrasse führen; auf die volle Länge ausgebaut wird sie die Lischmatt- mit der Mittelgäustrasse verbinden und u.a. der Erschliessung des Pumpwerkes des Zweckverbandes "Wasserversorgung Untergäu" sowie der in Planung befindlichen Sportanlagen dienen; in ihrem Trasse werden die Transportleitung zwischen Pumpwerk und Wasserreservoir des Zweckverbandes sowie die im GKP enthaltene neue Kanalisationsleitung verlegt. Die fragliche Strasse ist mit der vorliegenden Linienführung im Zonenplan enthalten und bietet materiell zu keinen Bemerkungen Anlass.

Gegen den Plan hat Herr Walter Gubler, Landwirt, Kappel, rechtzeitig Beschwerde erhoben; er ist als Eigentümer der Parzelle GB 446 - an deren West- und Nordgrenze die Strasse vorgesehen ist - legitimiert. Die Beschwerde ist jedoch abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist:

- Dass GB 446 beim Erlass des Zonenplanes gegen den Willen des Beschwerdeführers eingezont worden sei, ist nicht im Genehmigungsverfahren über einen Strassenplan vorzubringen; es steht dem Beschwerdeführer frei, bei der Gemeinde ein Gesuch um Auszonung dieser Parzelle zu richten, nicht an den Regierungsrat direkt, wie in der Beschwerde in Aussicht gestellt wird, da die Planungshoheit grundsätzlich bei der Gemeinde liegt und der Regierungsrat sich als Beschwerde- und Genehmigungsinstanz mit den Ortsplanungen zu befassen hat.
- Dass der Beschwerdeführer bei der Einsprachebehandlung von einer Zweierdelegation und nicht vom Gesamtgemeinderat angehört worden ist, stellt keine Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar; das Besprechen einer Eingabe zwischen Bürger und einer Delegation des Gemeinderates ist durchaus statthaft.
- Der Beschwerdeführer macht schliesslich geltend, er müsse früher oder später seinen durch den Ausbau der Mittelgäustrasse eingeengten Hof auf das Grundstück GB 446 aus siedeln. Aber auch nach Abzug der für den Strassenbau erforderlichen Landfläche misst diese Parzelle immer noch rund 85 auf 130 m und bietet für einen landwirtschaftlichen Hof genügend überbaubare Fläche, zumal die Gemeinde für das Strassenareal Realersatz im Verhältnis 1 : 4 anbietet, was EG ZGB § 231 Absatz 3 besonders bei der Enteignung berufstätiger Landwirte vorsieht und wobei die Gemeinde be haftet wird. Weiter hat sich die Gemeinde verpflichtet, Landschäden aus dem Bau der Strasse, der Kanalisation und der Wasserleitung nach den landwirtschaftlichen Ansätzen zu vergüten.

Folglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und der Plan ist zu genehmigen. Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss zu verrechnen ist.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Beschwerdeführer hat für Verfahren und Entscheid eine Gebühr von 100 Franken zu bezahlen, die mit dem Kostenvorschuss verrechnet wird.

2. Der Strassen- und Baulinienplan "Dachsmatt West" der Einwohnergemeinde Kappel wird genehmigt.

3. Die Gemeinde hat dem Amt für Raumplanung bis 30. Mai 1981 noch 4 Pläne - einen davon in reissfester Ausführung - zuzustellen.

Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Einwohnergemeinde Kappel

Genehmigungsgebühr:	Fr. 200.--	(Kto. 2010-230)
Publikationskosten:	Fr. 18.--	(Kto. 2030-300)
<hr/>		
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 218.-- =====	(Staatskanzlei Nr. 239) ES ES

Walter Gubler, Kappel

Kostenvorschuss:	Fr. 100.--	(von Kto. 18-600 auf
Verfahrenskosten:	Fr. 100.--	Kto. 2010-230 umbuchen)
<hr/>		
	Fr. --.--	
	=====	

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gubler

Geht an:

- Bau-Departement (2) 0
- Rechtsdienst (2) 0
- Amt für Raumplanung (3)
- Tiefbauamt (2)
- Kreisbauamt, 4600 Olten (Plan später)
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Finanzverwaltung, zum Umbuchen
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, (Plan später)
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4616 Kappel, (Plan später)
- Ingenieurbüro Pfister AG, 4616 Kappel
- Herrn Walter Gubler, Mittelgäustr., 4616 Kappel, EINSCHREIBEN
- Amtsblatt Publikation:
Der Strassen- und Baulinienplan "Dachsmatt West" der Einwohnergemeinde Kappel wird genehmigt.